



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 108/2022
vom 15. September 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7652
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin J. Moerman, dem Präsidenten P. Nihoul, den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz der Richterin J. Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In ihrem Entscheid vom 30. September 2021, dessen Ausfertigung am 15. Oktober 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch eine Klage mit Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang setzt, immer dazu gehalten ist, der Partei, die durch das Untersuchungsgericht für bestimmte Taten außer Verfolgung gesetzt wird, für andere Taten aber an den Strafrichter verwiesen wird (sodass noch kein Aufschluss über die Begründetheit ihrer Zivilklage gegeben ist), eine Verfahrenschädigung zu zahlen, während die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch direkte Ladung vor das erkennende Gericht in Gang setzt, nur dann dazu gehalten sein kann, dem Angeklagten eine Verfahrenschädigung zu zahlen, wenn dieser in vollem Umfang freigesprochen oder die Klage der Zivilpartei aus anderen Gründen in vollem Umfang abgewiesen wird?

Verstößt Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen das Recht auf gerichtliches Gehör im Sinne von Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren

Artikeln 10 und 11, insofern die Zivilpartei, die beim Untersuchungsrichter Klage mit Auftreten als Zivilpartei erhebt, dazu gehalten ist, der Partei, die die Staatsanwaltschaft in ihrem Endantrag als Beschuldigter bezeichnet und die für bestimmte Taten außer Verfolgung gesetzt wird, eine Verfahrensschädigung zu zahlen, und zwar auch dann, wenn das Untersuchungsgericht denselben Beschuldigten wegen anderer Taten (auf die die Zivilpartei ihr Auftreten als Zivilpartei basierte) an das erkennende Gericht verweist, das die Strafverfolgung und die Zivilklage noch zu beurteilen hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch eine Klage mit Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang setzt, immer dazu gehalten ist, der Partei, die durch das Untersuchungsgericht für bestimmte Taten außer Verfolgung gesetzt wird, für andere Taten aber an den Strafrichter verwiesen wird, eine Verfahrensschädigung zu zahlen, während die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch direkte Ladung vor das erkennende Gericht in Gang setzt, nur dann dazu gehalten sein kann, dem Angeklagten eine Verfahrensschädigung zu zahlen, wenn dieser in vollem Umfang freigesprochen oder die Klage der Zivilpartei aus anderen Gründen in vollem Umfang abgewiesen wird

B.1.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit dem Recht auf gerichtliches Gehör im Sinne von Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, insofern die Zivilpartei, die beim Untersuchungsrichter Klage mit Auftreten als Zivilpartei erhebt, dazu gehalten ist, der Partei, die die Staatsanwaltschaft in ihrem Endantrag als Beschuldigter bezeichnet und die für bestimmte Taten außer Verfolgung gesetzt wird, eine Verfahrensschädigung zu zahlen, und zwar auch dann, wenn das Untersuchungsgericht denselben Beschuldigten wegen anderer Taten (auf die die Zivilpartei ihr Auftreten als Zivilpartei basierte) an das erkennende Gericht verweist, das die Strafverfolgung und die Zivilklage noch zu beurteilen hat.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.2. Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten » (nachstehend: Gesetz vom 21. April 2007), bestimmt:

« Wenn die Ratskammer der Auffassung ist, dass die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt oder dass der Beschuldigte in keiner Weise belastet wird, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt.

In diesem Fall wird, wenn die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wurde, die Zivilpartei dazu verurteilt, dem Beschuldigten die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu zahlen ».

B.3. Die Person, die als Zivilpartei vor einem Untersuchungsrichter auftritt, ergreift eine Verfahrensinitiative, die darin besteht, die Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten Schadens zu beantragen. Dadurch schließt sie sich durch ihre Zivilklage einem Strafverfahren an und erwirbt durch die Eigenschaft der « Zivilpartei » eigene Rechte im Rahmen eines Strafverfahrens.

Wenn die Ratskammer erklärt, dass es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt, sieht Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, dass die Zivilpartei, wenn die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wurde, zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den Beschuldigten verurteilt wird. Die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch ihre Klage mit Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt hat, wird ebenso zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung verurteilt, wenn der Beschuldigte durch die Ratskammer teilweise an den Strafrichter verwiesen und teilweise außer Verfolgung gesetzt wird.

Die Verfahrensentschädigung ist « eine Pauschalbeteiligung an den Honoraren und Kosten des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007). Die Verfahrensentschädigung im Sinne der fraglichen Bestimmung bezieht sich nur auf die Zivilklage, nämlich die Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens. Diese Entschädigung ist der obsiegenden Partei geschuldet.

B.4. Die fragliche Bestimmung soll diejenige Person, die die Strafverfolgung im Wege des Auftretens als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang gesetzt hat, zur Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der Person verpflichten, die sie damit zum Beschuldigten gemacht hat, wenn die Ratskammer diese Person wegen der Straftat, die die Grundlage für sowohl die Zivilklage als auch die Strafverfolgung ist, nicht an den Strafrichter verweist. Die Zivilpartei, die die Strafverfolgung zwar nicht selbst in Gang gesetzt hat, sich allerdings mit ihrer Klage der durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat, kann hingegen nicht zur Zahlung der Verfahrensschädigung an den Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung verurteilt werden.

Die Verurteilung zur Zahlung einer Verfahrensschädigung wird in den Vorarbeiten damit begründet, dass es die Zivilpartei und nicht die Staatsanwaltschaft ist, die « die Strafverfolgung [...] in Gang gesetzt hat », sodass sie für diese Verfolgung gegenüber dem Angeklagten oder Beschuldigten als « verantwortlich » anzusehen ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6). Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Verurteilung wird damit begründet, dass die Zivilpartei « die Strafverfolgung selbst - jedoch ohne Erfolg - in Gang gesetzt hat » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1686/4, SS. 5 und 9; ebenda Nr. 1686/5, S. 33; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

In Bezug auf die Situation des freigesprochenen Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Verfahrenseinstellung gelangt, wurde in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung außerdem präzisiert:

« La répétibilité ne jouera par ailleurs pas dans les relations entre le prévenu et l'État, représenté par le ministère public, et ce toujours conformément à l'avis des ordres d'avocats et du Conseil supérieur de la Justice. Il faut ici relever que le ministère public, en exerçant les poursuites, représente l'intérêt général et ne peut dès lors être mis sur le même pied qu'une partie civile qui mettrait seule en mouvement l'action publique pour la défense d'un intérêt particulier » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 6-7).

B.5. Der Gerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass es gerechtfertigt ist, dass die Zivilpartei ausschließlich zur Zahlung der Verfahrensschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder den Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung verurteilt wird, wenn sie die Strafverfolgung selbst in Gang gesetzt hat und wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch

die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat (Entscheide Nrn. 182/2008, 49/2009, 113/2016, 33/2017, 159/2018 und 164/2019).

B.5.2. Der Gerichtshof hat sich in seinem Entscheid Nr. 11/2010 vom 18. Februar 2010 auch bereits zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, geäußert, sofern die fragliche Bestimmung mehrere Kategorien von Zivilparteien, die die Strafverfolgung durch eine Klage mit Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt haben, auf gleiche Weise behandle.

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid für Recht erkannt, dass die fragliche Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verstößt.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

«B.8. Indem die Zivilpartei die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, hat sie den Beschuldigten gezwungen oder kann sie ihn dazu gezwungen haben, seine Verteidigung während eines gesamten Verfahrens zu organisieren, das nicht, wie im Falle der Einleitung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, eingeleitet wird, um die Interessen der Gesellschaft zu verteidigen, sondern, um ein persönliches Interesse zu verteidigen.

Unter diesen Umständen reichen der Wille, die beim Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftretende Person auf die gleiche Weise zu behandeln wie die Person, die ihre Zivilklage vor ein Zivilgericht bringt, und der Umstand, dass die erstgenannte Person auch die Strafverfolgung in Gang setzt, um es vernünftig zu rechtfertigen, dass die Zivilpartei dazu verurteilt wird, die Gesamtheit oder einen Teil der Rechtsanwaltskosten zu übernehmen, die der Beklagte in der vor einem Strafgericht eingereichten Zivilklage zahlen muss, wenn gegen diesen das Verfahren eingestellt wird wegen Verjährung der Strafverfolgung, die ausschließlich auf die Untätigkeit des Prokurators des Königs zurückzuführen ist, oder wenn die Anklage gegen diesen Beklagten bei der Zivilklage sich nur aus einem Irrtum des Prokurators des Königs ergibt.

B.9. Eine solche Maßnahme beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Betroffenen, da der Richter in diesen Fällen befugt ist, den Betrag der Entschädigung auf den vorgeschriebenen Mindestbetrag zu senken, insbesondere unter Berücksichtigung ‘der offensichtlichen Unvernunft in der Sachlage’ (Artikel 1022 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.10. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den in B.2 erwähnten Vertragsbestimmungen kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.12. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten ».

B.5.3. In seinem Entscheid Nr. 159/2018 vom 22. November 2018 hat sich der Gerichtshof auch geäußert zu der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern sie keine Verfahrensentzündung in der Berufungsinstanz zugunsten des Beschuldigten, bei dem die Ratskammer das Verfahren in erster Instanz eingestellt hat, zu Lasten der Zivilpartei gewährt, die, obwohl sie die Strafverfolgung nicht selbst in Gang gesetzt hat, in Ermangelung einer Rechtsmitteleinlegung der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat.

Der Gerichtshof hat in dem Entscheid für Recht erkannt, dass das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es der Anklagekammer erlaubt, eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei aufzuerlegen, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

« B.8. [...] »

In Abweichung zum Vorbringen des Ministerrats führt der Umstand, dass die Berufung der Zivilpartei gegen den Beschluss zur Verfahrenseinstellung das Strafverfahren vor den Berufungsrichter bringt, während die Berufung der Zivilpartei gegen einen Freispruch nur die Zivilklage vor den Berufungsrichter bringt, zu keinem anderen Ergebnis. Dieser Umstand lässt nämlich die Tatsache unberührt, dass die Zivilpartei, die als einzige Berufung gegen einen Beschluss zur Verfahrenseinstellung eingelegt hat, wenn die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde, ausschließlich ein privates Interesse verfolgt und dazu die Initiative vor einer neuen Instanz ergreift, auch wenn sie nicht die Initiative zu der eingeleiteten Strafverfolgung ergriffen hat und sie sich mit ihrer ursprünglichen Klage der Strafverfolgung angeschlossen hat. Sie ist somit diejenige, die die Rechtsanwalts-honorare und -kosten im Berufungsverfahren verursacht.

B.9.1. Die unterschiedliche Behandlung, die dadurch entsteht, dass die in Frage stehende Bestimmung dem Beschuldigten im Falle einer Verfahrenseinstellung eine Verfahrenschädigung zu Lasten der Zivilpartei gewährt, die die Untersuchung durch Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter eingeleitet hat, während eine solche Verfahrenschädigung nicht von der Zivilpartei geschuldet wird, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmittel einlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist, ist nicht sachlich gerechtfertigt.

B.9.2. Diese Diskriminierung beruht gleichwohl nicht auf der in Frage stehenden Bestimmung, die das Verfahren vor der Ratskammer regelt, sondern auf dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es der Anklagekammer erlaubt, eine Verfahrenschädigung zu Lasten der Zivilpartei aufzuerlegen, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmittel einlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist.

B.10. Da die in B.9.2 angeführte Feststellung der Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, obliegt es dem vorliegenden Gericht die festgestellte Diskriminierung zu beenden ».

B.5.4. Anders als im Entscheid Nr. 11/2010 und im Entscheid Nr. 159/2018 beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen vorliegend auf die Verfahrenschädigung, die die Zivilpartei, die das Strafverfahren im Wege des Auftretens als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang gesetzt hat, zu zahlen hat, wenn die betroffene Person von der Ratskammer wegen bestimmter Taten an den Strafrichter und wegen anderer Taten nicht an den Strafrichter verwiesen wird.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.6. Der Ministerrat bringt vor, dass eine Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen offensichtlich ohne Nutzen für die Lösung der Streitigkeit sei, über die das vorliegende Rechtsprechungsorgan zu entscheiden habe. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan entscheide nämlich nach Zurückverweisung der Sache durch den Kassationshof (Kass., 22. Juni 2021, P.21.0414.N) und müsse sich folglich nach Artikel 435 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches bezüglich der vom Kassationshof entschiedenen Rechtsfrage an dessen Entscheid halten. Eine bejahende Antwort auf die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsfragen befreie das vorliegende Rechtsprechungsorgan nicht von dieser Verpflichtung.

B.7. Nach Artikel 435 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches muss sich das Gericht, an das der Kassationshof eine Sache nach einer Nichtigkeitsentscheidung verweist, bezüglich der vom Kassationshof entschiedenen Rechtsfrage an diese Entscheidung halten.

Diese gesetzliche Verpflichtung befreit dieses Rechtsprechungsorgan jedoch nicht von der in Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geregelten Verpflichtung, bei einem möglichen Verstoß einer gesetzeskräftigen Norm gegen eine Norm, anhand welcher der Gerichtshof eine Prüfung vornehmen darf, eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof zu richten. Es ist Aufgabe des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, die fragliche Bestimmung unter Berücksichtigung der Auslegung des Kassationshofs dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen und sich anschließend an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu halten. Eine andere Entscheidung würde dazu führen, dass die Wirksamkeit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzeskräftiger Normen ausgehöhlt wird.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8. Der fraglichen Bestimmung, die der Person, die als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter auftritt, eine Verfahrensentuschädigung zugunsten des nicht verfolgten Beschuldigten auferlegt, liegt die Überlegung zugrunde, dass, wenn die Ratskammer die Einstellung des Verfahrens erklärt, die Person, die als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter aufgetreten ist, der einzige Grund für die durch den nicht verfolgten Beschuldigten aufgewendeten Rechtsanwaltskosten und -honorare ist.

In diesem Zusammenhang hat der Kassationshof entschieden, dass, wenn eine Zivilpartei die Strafverfolgung wegen bestimmter Taten durch ihre Klage in Gang setzt und die Staatsanwaltschaft im Rahmen der auf diese Weise eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung eine Untersuchung wegen einer weiteren Tat beantragt, das Untersuchungsgericht die Zivilpartei dann nicht zur Zahlung einer Verfahrensentuschädigung an den Beschuldigten verurteilen kann, wenn es ihn für diese weitere Tat außer Verfolgung setzt (Kass., 26. Januar

2016, P.15.0892.N). Diese Situation unterscheidet sich von der vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Fallkonstellation, in der feststeht, dass die Ratskammer den Beschuldigten für Taten außer Verfolgung gesetzt hat, wegen derer nur die Zivilpartei die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und ihn für Taten an den Strafrichter verwiesen hat, wegen derer sowohl die Zivilpartei als auch die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung in Gang gesetzt haben.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Wenn das Untersuchungsgericht auf eine Klage der Zivilpartei mit Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter, wobei diese Zivilpartei damit die Strafverfolgung in Gang setzt, entscheidet, einen Beschuldigten teilweise außer Verfolgung zu setzen, trifft es keine Entscheidung zur Sache. Das erkennende Gericht, das auf eine direkte Ladung einer Zivilpartei, die damit die Strafverfolgung in Gang setzt, den Angeklagten nicht in vollem Umfang freispricht oder die Klage der Zivilpartei aus anderen Gründen nicht in vollem Umfang abweist, bestätigt mit seiner Entscheidung demgegenüber, dass die Klage der Zivilpartei insgesamt oder teilweise begründet ist. Hinsichtlich der Verfahrensschädigung unterscheidet sich die Situation der Zivilpartei, die die Strafverfolgung selbst in Gang gesetzt hat und daraufhin teilweise unterliegt, daher in Abhängigkeit vom Stadium des betreffenden Verfahrens. Der Behandlungsunterschied beruht folglich auf einem objektiven Kriterium.

B.11.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil einer Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die Verfahrensschädigung, die Rechtssicherheit garantieren, eine Antwort auf Entwicklungen in der Rechtsprechung über die Rückforderbarkeit von Rechtsanwalts honoraren

und -kosten bieten und das Recht auf gerichtliches Gehör für alle Rechtsuchenden gewährleisten sollen. Die Verurteilung der Zivilpartei zur Zahlung einer Verfahrensschädigung an einen freigesprochenen Angeklagten oder einen außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass die Zivilpartei für die Einleitung einer erfolglosen Strafverfolgung die Verantwortung trägt (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6). Aus diesem Grunde ist die Zivilpartei nur insofern dazu verpflichtet, an den außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten oder den freigesprochenen Angeklagten eine Verfahrensschädigung zu zahlen, als sie selbst die Initiative für die Einleitung der Strafverfolgung ergriffen hat, sei es im Wege einer Klage mit Auftreten als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter oder im Wege einer direkten Ladung.

B.11.2. Die Verpflichtung der Zivilpartei zur Zahlung einer Verfahrensschädigung an den außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten oder den freigesprochenen Angeklagten für den Fall, dass sie die Kosten einer erfolglosen Strafverfolgung selbst verursacht hat, ist ein sachdienliches Kriterium, um den fraglichen Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch ihre Klage mit Auftreten als Zivilpartei in Gang gesetzt hat und deren Klage vom Untersuchungsgericht teilweise abgewiesen wird, und andererseits der Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch eine direkte Ladung in Gang gesetzt hat und die vor dem erkennenden Gericht teilweise unterliegt, zu rechtfertigen.

Im erstgenannten Fall steht zu diesem Zeitpunkt nur fest, dass die Zivilpartei den Beschuldigten zu Unrecht dazu gezwungen hat, Kosten aufzuwenden, um seine Verteidigung wegen Taten zu organisieren, die nicht zur Begründetheit ihrer Klage führen können. Das Untersuchungsgericht trifft nämlich keine Entscheidung zur Sache. Im zweitgenannten Fall steht demgegenüber fest, dass die Klage der Zivilpartei begründet ist, auch wenn dies nur für einen Teil der zur Last gelegten Taten zutrifft. Zu diesem Zeitpunkt steht fest, dass die Zivilpartei den verurteilten Angeklagten durch die Einleitung der Strafverfolgung nicht zu Unrecht dazu gezwungen hat, seine Verteidigung zu organisieren.

B.11.3. Der Gerichtshof muss außerdem prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

In seiner Sorge um das Recht auf gerichtliches Gehör hat der Gesetzgeber sich mit dem Gesetz vom 21. April 2007 dafür entschieden, die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten streng zu umrahmen, indem er die Anhebung des Betrags der Verfahrensentschädigung beschränkt und dem Richter eine Ermessensbefugnis zuerkannt hat, sodass er diesen Betrag innerhalb der vom König festgelegten Grenzen anpassen kann. Nach Artikel 1022 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches kann der Richter auf Antrag einer Partei, der eventuell nach Vernehmung erfolgt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne die vom König vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge zu überschreiten. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Richter die Umstände des Einzelfalls wie unter anderem « die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage » (Artikel 1022 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Zivilpartei, die die Strafverfolgung mit einer Klage mit Auftreten als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter in Gang gesetzt hat und deren Klage vom Untersuchungsgericht teilweise abgewiesen wird, kann den Richter daher ersuchen, bei der Bestimmung der fraglichen Verfahrensentschädigung die teilweise Verweisung des Beschuldigten an den Strafrichter zu berücksichtigen. Wenn das erkennende Gericht nach Verweisung durch das Untersuchungsgericht, nachdem die Klage mit Auftreten als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter ganz oder teilweise für begründet erklärt wurde, die Klage der Zivilpartei ganz oder teilweise für begründet erklärt, wird es den Angeklagten im Übrigen zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung nach Artikel 162*bis*, Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches verurteilen.

B.12. Ferner muss der Gerichtshof noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 13 der Verfassung vereinbar ist.

B.13. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einem jeden gewährleistet werden muss, stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Das

Recht, sich an ein Gericht zu wenden, umfasst sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch das Recht, sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Es kann Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen die Substanz dieses Rechtes selbst nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25). Die diesbezügliche Regelung muss dem Zweck der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf an sich nicht zu Einschränkungen führen, die den Rechtsuchenden daran hindern, den Inhalt seiner Streitsache vor den zuständigen Richter zu bringen (EuGHMR, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69). Einschränkungen des Rechts auf gerichtliches Gehör können finanziellen Charakter haben, wie die Verurteilung zur Zahlung einer Verfahrensschädigung an die obsiegende Partei (EuGHMR, 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić gegen Kroatien*, § 118).

B.14. Weil die fragliche Bestimmung die Verurteilung der unterlegenen Partei zur Zahlung einer pauschalen Verfahrensschädigung vorsieht, erhöht sie den finanziellen Aufwand, der mit der Ausübung des Rechts auf gerichtliches Gehör verbunden ist. Aus den gleichen Gründen, die in B.11.1 bis B.11.3 dargelegt wurden, führt die fragliche Bestimmung jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Rechts auf gerichtliches Gehör. Die Ermessensbefugnis des Richters bei der Bestimmung des Betrags der Verfahrensschädigung erlaubt es diesem nämlich, die teilweise Verweisung des Beschuldigten an den Strafrichter zu berücksichtigen.

B.15. Angesichts vorstehender Ausführungen ist die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung vereinbar, sofern sie dazu führt, dass die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch eine Klage mit Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang setzt, eine Verfahrensschädigung an den Beschuldigten zu zahlen hat, der durch das Untersuchungsgericht für bestimmte Straftatvorwürfe an den Strafrichter verwiesen wird, für andere Straftatvorwürfe aber, bei denen nur die Zivilpartei die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, außer Verfolgung gesetzt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, sofern er dazu führt, dass die Zivilpartei, die die Strafverfolgung durch eine Klage mit Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter in Gang setzt, eine Verfahrenschädigung an den Beschuldigten zu zahlen hat, der durch das Untersuchungsgericht für bestimmte Straftatvorwürfe an den Strafrichter verwiesen wird, für andere Straftatvorwürfe aber, bei denen nur die Zivilpartei die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, außer Verfolgung gesetzt wird.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. September 2022.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Moerman